

- 2) wenn zum Durchgang oder Wiederausgang angemerkete Gegenstände auf dem Transporte verfälscht oder vertauscht worden sind.

§. 73.

Diese Strafe (§. 72.) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbetreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke, abgabepflichtige Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweitig verwenden oder veräußern, oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben, oder zu treiben verstaten. Außerdem gehen sie, in dem einen wie in dem andern Falle, der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 74.

Die Strafe des ersten Rückfalls (§. 67.) trifft diejenigen, welche die Kontrebande oder Defraudation in einem Komplote von mehr als drei Personen unternehmen, und die Strafe des zweiten Rückfalls (§. 68.) den Anführer und Anstifter eines solchen Komplotes. — Im Wiederholungsfall nach früherer rechtskräftiger Verurtheilung tritt gegen die Theilnehmer des Komplotes die Strafe des zweiten Rückfalls ein, und gegen den Anführer und Anstifter des Komplotes wird die Strafe um die Hälfte verschärft.

§. 75.

Es wird angenommen, daß das Vergehen im Komplote verübt worden, wenn mehr als drei Defraudanten zusammen betroffen worden sind, und diese nicht nachweisen können, daß ihre Zusammenreffen nur ein zufälliges gewesen sey.

§. 76.

Wer im Ortsbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Kontrebande oder Defraudation mit Waffen oder andern dergleichen gefährlichen Werkzeugen betroffen wird, soll außer der ordentlichen Strafe mit einer ein- bis dreijährigen, und wenn er sich der Waffen zum Widerstande gegen die Zollbeamten bedient hat, nach Verhältnisß der den letztern zugefügten Beschädigung, insofern hierdurch nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe bewirkt ist, mit einer fünf- bis zwanzigjährigen gefährlichen Zuchthaus-Strafe belegt werden.